

Neues bei Hinzuverdienst und Teilrente

Alexandra Machwirth

Mitarbeiterin im Grundsatzbereich der Abteilung Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

Gute 5 Jahre nach Einführung der sogenannten Flexirente erfolgten mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) erneut weitreichende Änderungen im Hinzuverdienstrecht. Bereits in den Jahren 2020 bis 2022 galten aufgrund der Corona-Pandemie Sonderregelungen zum Hinzuverdienst bei den Altersrenten. So wurde die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro für die genannten Jahre deutlich angehoben (44.590 Euro in 2020; 46.060 Euro in 2021 und 2022) sowie die Anwendung des Hinzuverdienstdeckels ausgesetzt. Die aktuelle Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Regelungen zum Hinzuverdienst aus der Corona-Zeit fortzuführen: „Die Flexi-Rente wollen wir durch bessere Beratung in ihrer Bekanntheit verbreitern und die Regelung zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbezug entfristen.“

Die Ende letzten Jahres getroffenen Neuregelungen sind deutlich weitreichender als der Ausblick im Koalitionsvertrag:

Bei den vorgezogenen Altersrenten gibt es seit 1. Januar 2023 keine Hinzuverdienstgrenzen mehr. Laut Gesetzesbegründung soll die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand dazu beitragen, dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen wird zudem das bestehende Recht vereinfacht und ein Beitrag zum Bürokratieabbau insbesondere bei den Rentenversicherungsträgern geleistet.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung wurden dagegen die Hinzuverdienstgrenzen insgesamt dynamisiert und teils deutlich angehoben. Damit sollen Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung innerhalb ihres Restleistungsvermögens einen höheren Verdienst als bisher erzielen können. Die Intention des Gesetzgebers ist es, damit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Von Bedeutung ist im Zusammenhang mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei den Altersrenten auch die in letzter Zeit ergangene Rechtsprechung zur höchstmöglichen Altersteilrente, die Rentenberechtigte beantragen können. Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. September 2021 (Aktenzeichen L 6 R 199/19) und weitere Rechtsprechung führten dazu, dass die Rentenversicherungsträger ihre bisherige Auffassung zur höchstmöglichen Teilrente aufgegeben haben.

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

1. Änderungen bei den Altersrenten

1.1 Hinzuverdienst

Für vorgezogene Altersrenten gilt seit 1. Januar 2023 im Hinblick auf den Hinzuverdienst das Gleiche wie bisher schon bei den Regelaltersrenten – Rentenberechtigte können unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass sich dies negativ auf die Rente auswirkt. Es besteht damit ab 1. Januar 2023 grundsätzlich ein Anspruch auf die Vollrente. In § 34 SGB VI wurden daher zum 1. Januar 2023 alle Ausführungen zum Hinzuverdienst gestrichen. Für Zeiten des Rentenbezugs bis 31. Dezember 2022 greifen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen, wonach im Kalenderjahr grundsätzlich ein Hinzuverdienst bis 6.300 Euro beziehungsweise 44.590 Euro im Jahr 2020 und 46.060 Euro in den Jahren 2021 und 2022 unschädlich war. Nachgehende Arbeiten für zurückliegende Jahre bis 2022 – wie beispielsweise eine gegebenenfalls erforderliche Spitzabrechnung – werden aber noch durchgeführt.

In diesem Zusammenhang darf ergänzend auf die (auch bisher schon geltenden) rentenrechtlichen Auswirkungen einer Beschäftigung über den Rentenbeginn hinaus hingewiesen werden:

Üben Rentenberechtigte eine abhängige Beschäftigung aus, besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch während des Bezugs einer Altersrente als Vollrente. Wird die Regelaltersgrenze erreicht, tritt Versicherungsfreiheit ein und die Rente erhöht sich um Zuschläge aus den ab Rentenbeginn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlten Beiträgen. Auf die Versicherungsfreiheit kann – sofern gewünscht – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet werden. Damit kann auch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze jährlich ein Zuwachs in der monatlichen Rentenzahlung über die Rentenanpassung hinaus erwirtschaftet werden.

Alternativ zur Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, kann auch eine Teilrente beantragt werden (siehe Abschnitt 1.2).

1.2 Teilrente

Altersrenten können wie bisher auf entsprechenden Antrag von Rentenberechtigten als Teilrente in Höhe von mindestens 10 Prozent der Vollrente gezahlt werden (§ 42 Abs. 1 SGB VI).

Häufig werden Altersrenten nach Erreichen der Regelaltersgrenze als (höchstmögliche) Teilrente beantragt, da bei einer Teilrente weiterhin Versicherungspflicht besteht. So können dann zum Beispiel für eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit von den Pflegekassen Pflichtbeiträge gezahlt werden, die in der Folge die Rente erhöhen. Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen entfallen ab dem 1. Januar 2023 die Regelungen zur hinzuverdienstabhängigen Teilrente, so dass vermehrt auch Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze als höchstmögliche Teilrente beantragt werden. Bei einer Beschäftigung über den Rentenbeginn hinaus kann dann beispielsweise ein Anspruch auf Krankengeld bestehen.

Die höchstmögliche Teilrente beträgt nach Änderung der Rechtsauffassung durch die Rentenversicherungsträger infolge der oben genannten Rechtsprechung 99,99 Prozent (bisher 99 Prozent). An der technischen Umsetzung wird aktuell gearbeitet. Entsprechende Anträge werden noch mit 99 Prozent bewilligt. Eine Neuberechnung erfolgt, sobald die Programme zur Verfügung stehen.

2. Änderungen bei den Renten wegen Erwerbsminderung

2.1 Hinzuverdienstgrenzen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung wurden die Hinzuverdienstgrenzen zum 1. Januar 2023 dynamisiert und auch an die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro und der Minijobgrenze auf 520 Euro angepasst. Die Regelung des § 96a SGB VI wurde entsprechend geändert.

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen voller Erwerbsminderung knüpft ab 1. Januar 2023 an die monatliche Bezugsgröße an und verändert sich damit künftig entsprechend der Lohnentwicklung. Unter Berücksichtigung eines eingeschränkten Leistungsvermögens von unter 3 Stunden täglich beträgt sie drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße. Für 2023 ergibt sich damit eine Hinzuverdienstgrenze von 17.823,75 Euro. Im Vergleich dazu betrug die (statische) Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen voller Erwerbsminderung bis 31. Dezember 2022 kalenderjährlich 6.300 Euro. Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie gab es bei den Renten wegen Erwerbsminderung nicht.

Bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde der Faktor zur Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenze auf eine Vervielfältigung mit der monatlichen statt der jährlichen Bezugsgröße umgestellt. Im Vergleich zum bisherigen Recht bleibt die Hinzuverdienstgrenze damit im Ergebnis jedoch unverändert. Dagegen beträgt die Mindesthinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unter Berücksichtigung des Restleistungsvermögens (weniger als 6 Stunden täglich) sechs Achtel des 14fachen der monatlichen Bezugsgröße und ist damit doppelt so hoch wie bei Renten wegen voller Erwerbsminderung. Für 2023 ergibt sich eine Hinzuverdienstgrenze von 35.647,50 Euro. Im Vergleich dazu betrug die Mindesthinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung im Jahr 2022 kalenderjährlich 15.989,40 Euro.

Die Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten für Bergleute wurde entsprechend angepasst. Die Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt für das Jahr 2023 damit 39.164,72 Euro. Im Vergleich dazu betrug die Mindesthinzuverdienstgrenze bei einer Rente für Bergleute im Jahr 2022 kalenderjährlich 17.568,60 Euro.

Beachte:

Eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit neben einer Rente wegen Erwerbsminderung ist grundsätzlich nur im Rahmen des vom Rentenversicherungsträger festgestellten medizinischen Leistungsvermögens möglich. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente wegfallen.

2.2 Wegfall des Hinzuverdienstdeckels

Da der Hinzuverdienstdeckel, der bis 31. Dezember 2022 eine zusätzliche Höchstgrenze beim Hinzuverdienst darstellte, nicht im Einklang mit den stark erhöhten Hinzuverdienstgrenzen steht, wird dieser ab 1. Januar 2023 aufgehoben.

2.3 Anzurechnende Sozialleistungen

Bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung stellen parallel gezahlte Sozialleistungen unter Umständen anzurechnenden Hinzuverdienst dar. Seit 1. Januar 2023 werden nur noch solche Sozialleistungen als Hinzuverdienst berücksichtigt, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Dazu zählen insbesondere das Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Arbeitslosengeld. In den wenigen Fällen, in denen neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht versicherungspflichtige Sozialleistungen wie zum Beispiel Mutterschaftsgeld bezogen werden, sind diese ab 1. Januar 2023 nicht mehr als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Neben Renten wegen voller Erwerbsminderung können nur (versicherungspflichtiges) Verletzengeld und Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung Hinzuverdienst sein.

Ab 1. Januar 2023 wird als Hinzuverdienst zudem nicht mehr das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt, das der Sozialleistung zugrunde lag. Maßgebend ist stattdessen die beitragspflichtige Einnahme, die regelmäßig 80 Prozent des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens beträgt. Damit geht eine deutliche Verwaltungserleichterung einher, da der Rentenversicherungsträger die in das Versicherungskonto übermittelten beitragspflichtigen Einnahmen berücksichtigen kann und nicht mehr aufwändige Ermittlungen bei den Sozialleistungsträgern führen muss.

2.4 Verfahrensänderungen

Bislang war den Trägern der Rentenversicherung mit dem 1. Juli ein festes Datum vorgegeben, zu dem die Überprüfung des Vorjahresverdienstes (sogenannte Spitzabrechnung) sowie gegebenenfalls eine neue Prognose von Amts wegen zu berücksichtigen war. Diese Schritte müssen künftig nicht mehr zwingend zum 1. Juli durchgeführt werden. Damit können die Rentenversicherungsträger ihre Arbeitsabläufe flexibler an die Umstände im jeweiligen Fall und in der Verwaltung anpassen.

Ergibt sich aufgrund der Spitzabrechnung ein von der rentenberechtigten Person zurückzuzahlender Betrag bis zur Höhe von 300 Euro (bisher 200 Euro), weil der tatsächliche Hinzuverdienst höher war als der bisher berücksichtigte, kann dieser von der Rente einbehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine entsprechende Zustimmung der rentenberechtigten Person vorliegt. Dieses Einverständnis, das regelmäßig in den Rentenantragsformularen abgefragt wird, kann jederzeit für die Zukunft formlos widerrufen werden.

